



EINWOHNERGEMEINDE ZULLWIL

---

***Reglement über  
Grundeigentümerbeiträge und  
-gebühren***

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

A	Geltungs- und Anwendungsberich	3
B	Verkehrsanlagen	3
C	Abwasserbeseitigungsanlagen / Kanalisation	4
D	Wasserversorgungsanlagen	4
E	Kehrichtbeseitigung	
F	Schluss- und Übergangsbestimmungen	4
G	Anhang Strassenkategorien	5

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2009) und § 52 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) für die Gemeinden des Kantons Solothurn wird beschlossen:

## **A Geltungs- und Anwendungsbereich**

§ 1 <sup>1</sup>Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kant. Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren für die Gemeinden des Kantons (GBV)

<sup>2</sup>Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung und der Kehrlichtbeseitigung dienen.

§ 2 Das Reglement regelt:

- a) die Beitragssätze für die Verkehrsanlagen
- b) die Beitragssätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- d) die Gebührenansätze für die Benutzer der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung
- e) die Höhe der Ersatzabgabe für Abstellplätze
- f) die Gebühren für die Kehrlichtbeseitigung.

## **B Verkehrsanlagen**

§ 3 Die bestehenden und projektierten Strassen der Erschliessungspläne werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, Hauptverkehrsstrassen und Fusswege eingeteilt.

§ 4 <sup>1</sup>Die Beitragssätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| a) | für Erschliessungsstrassen und Fussweg     | 100 % der Kosten |
| b) | für Sammelstrassen                         | 70 % der Kosten  |
| c) | für Hauptverkehrsstrassen                  | 40 % der Kosten  |
| d) | Für den Gemeindeanteil der Kantonsstrassen | 60 % der Kosten  |

<sup>2</sup>Für den Ausbau und die Korrektur bestehender Strassen werden die gleichen Beiträge erhoben. Allfällig bereits geleistete Perimeterzahlungen werden voll angerechnet.

<sup>3</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, dem Fortgang der Arbeiten entsprechend Teilzahlungen einzufordern, sofern dem Grundeigentümer schon vor Vollendung der Erschliessungsanlage Sondervorteile oder Mehrwerte erwachsen.

§ 5 Die Ersatzabgabe für einen oberirdischen Abstellplatz beträgt einmalig CHF 4'500.00 pro Abstellplatz.

## **C Abwasseranlagen / Kanalisation**

§ 6 Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %

§ 7 Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Benützungsg Gebühr für Abwasser ist im Abwasserreglement geregelt.

## **D Wasserversorgungsanlagen**

§ 8 <sup>1</sup>Für die Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 80 %.

<sup>2</sup>Hauszuleitungen gehen voll zu Lasten des Grundeigentümers.

<sup>3</sup>Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten nach § 14 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren bilden die angenommenen, aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse (Länge der Leitung, Bautiefe, Baugrund usw.) entstehenden Erstellungskosten für eine Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.

§ 9 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen sowie die Verbrauchsgebühr für Wasser ist im Anhang zum Wasserreglement geregelt.

## **E Kehrichtbeseitigung**

§ 10 Die Kehrichtbeseitigung richtet sich nach dem Reglement über Gebühren und Ersatzabgaben.

## **F Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 11 <sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechende Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

<sup>2</sup>Aufgehoben ist insbesondere Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren, Erschliessungsbeiträge vom 2. Juli 1999 und 1. Dezember 2000 (GV-Beschluss)

§ 12 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2009

Roger P. Hänggi  
Gemeindepräsident

Claudia Katic  
Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr.

## **G Strassenkategorien**

### **Hauptverkehrsstrassen**

- Hauptstrasse

### **Sammelstrassen**

- Bündtenackerstrasse
- Fabrikstrasse
- Kirchweg
- Lehengartenstrasse
- Olter
- Salweidstrasse

### **Erschliessungsstrassen und Fusswege**

- Alle übrigen Strassen sind Erschliessungsstrassen oder Fusswege